

Landtag Rheinland-Pfalz - Innenausschuss  
Platz der Mainzer Republik1  
55116 Mainz  
Herrn Mathias Range  
Per E-Mail: [geschaeftsstelle@landtag.rlp.de](mailto:geschaeftsstelle@landtag.rlp.de)

---

**Prof. Dr. Josef Franz Lindner**

Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
Medizinrecht und Rechtsphilosophie  
[Juristische Fakultät](#)

Universitätsstraße 24  
86159 Augsburg

Telefon +49 (0) 821 598 – 4970  
Telefax +49 (0) 821 598 – 14 4970

[Josef.Lindner@jura.uni-augsburg.de](mailto:Josef.Lindner@jura.uni-augsburg.de)  
[www.jura.uni-augsburg.de](http://www.jura.uni-augsburg.de)

---

Augsburg, den 23.12.2023

<p><b>Anhörverfahren im Innenausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz</b> <b>„...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehörden- dengesetzes (POG)“</b> - Drucksache 18/6909 – <b>„...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehörden- dengesetzes (POG)“</b> - Drucksache 18/7881 –</p>
---

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung, zu den oben genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abzugeben, darf ich herzlich danken. Gerne komme ich Ihrer Bitte nach. Ich darf mich dabei auf einige grundsätzliche Erwägungen konzentrieren. Meine Stellungnahme beschränkt sich auf erfassungsrechtliche Aspekte und sieht von rechtspolitischen Erwägungen ab.

### **1. Gesetzentwurf Drucksache 18/7881**

Mit diesem Gesetzentwurf soll die Höchstdauer des Gewahrsams, zumal des Unterbindungsgewahrsams nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 POG, auf 14 Tage ausgeweitet und eine Verlängerung um weitere 14 Tage ermöglicht werden. Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 POG lautet bisher:

(2) Auf Grund dieses Gesetzes kann nur die Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer Straftat sowie nach § 14

Abs. 1 Nr. 3 angeordnet werden. In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als sieben Tage betragen.

Durch den Gesetzentwurf wird die höchstzulässige Dauer des Gewahrsams von sieben auf 14 Tage verlängert und eine weitere Verlängerung auf 14 Tage ermöglicht. Die Vorschrift soll künftig folgende Fassung erhalten:

(2) In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen und darf nicht mehr als vierzehn Tage betragen; auf richterlichen Beschluss kann eine Verlängerung um bis zu weitere vierzehn Tage angeordnet werden.

1. Zunächst erlaube ich mir den Hinweis, dass Halbsatz 1 grammatikalisch missglückt ist. Er weist zunächst eine passivische Konstruktion auf und fährt mit einem „und“ fort, ohne dass ein Subjekt genannt wäre. Absatz 2 sollte daher in zwei Sätze aufgelöst und wie folgt gefasst werden:

(2) In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vierzehn Tage betragen. Auf richterlichen Beschluss kann eine Verlängerung um bis zu weitere vierzehn Tage angeordnet werden.

2. In der Sache bestehen gegen die beabsichtigte Änderung keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

a) Der polizeiliche Präventivgewahrsam als solcher gehört seit langem zu den verfassungsrechtlich zulässigen Standardbefugnissen. Es handelt sich um gemeindeutsches Polizeirecht, das in allen Bundesländern zu den polizeilichen Handlungsbefugnissen gehört. Insbesondere der polizeirechtliche Unterbindungsgewahrsam stellt eine unter strengen (in § 14 POG geregelten) Voraussetzungen gerechtfertigte Einschränkung des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dar und muss sich im Rahmen des Art. 104 GG halten. Im Einklang mit Art. 104 Abs. 2 GG wird in § 17 Abs. 1 Nr. 3 POG festgelegt, dass eine Person spätestens am Ende des Tages nach dem Ergreifen aus dem Gewahrsam zu entlassen ist, wenn nicht die Fortdauer der Freiheitsentziehung zuvor aufgrund des POG oder eines anderen Gesetzes durch einen Richter angeordnet wird. Die sich aus § 15 Abs. 1 POG ergebende Verpflichtung, wonach eine unverzügliche richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen ist (§ 17 Abs. 1 POG), bleibt von der beabsichtigten Änderung unberührt. Gleiches gilt für die anderen Form- und Verfahrensvorschriften nach Maßgabe der §§ 15-17 POG. Zusätzlich ist im Einzelfall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 2 POG) zu beachten – sowohl im Hinblick über die Entscheidung über den Gewahrsam als solchen als auch im Hinblick auf dessen Dauer.

b) Die Dauer des zulässigen Unterbindungsgewahrsams ist in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt. Konkrete verfassungsrechtliche Vorgaben dafür gibt es nicht, weder im Grundgesetz noch in der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Das Bundesverfas-

sungsgericht hat bislang keine Entscheidung über die maximal zulässige Gewahrsamsdauer getroffen. Eine sehr strenge, über den beabsichtigten Rahmen in § 17 Abs. 2 POG-E hinausgehende Höchstdauerregelung enthält das bayerische Polizeirecht. Die einschlägige Regelung in Art. 20 Abs. 2 BayPAG lautet:

- (2) <sup>1</sup>In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen.  
<sup>2</sup>Sie darf jeweils nicht mehr als einen Monat betragen und kann insgesamt nur bis zu einer Gesamtdauer von zwei Monaten verlängert werden.

Diese Regelung war Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH). Sie wurde für verfassungskonform erklärt. Prüfungsmaßstab in diesem Verfahren waren nicht Art. 2 Abs. 2, 104 GG, sondern die vergleichbare Regelung in der Bayerischen Verfassung (Art. 102 BV). Der BayVerfGH hat weder einen Verstoß gegen die Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes (Art. 30, 70 ff. GG) noch gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Bestimmtheitsgebot gesehen und auch keine Grundrechtsverletzung, insbesondere keine Unverhältnismäßigkeit der Höchstdauer erkannt. Die maßgeblichen Erwägungen lassen sich grundrechtsdogmatisch und in der Gewichtung auf § 17 Abs. 2 POG-E übertragen, zumal dieser in der Festlegung der Höchstdauer (14 Tage, maximal 28 Tage) hinter der bayerischen Regelung (1 Monat, maximal 2 Monate) deutlich zurückbleibt. Tenor und maßgebliche Erwägungen des BayVerfGH lauten wie folgt (Urt. vom 14.6.2023 – Vf. 15-VII-18):

„Die Bestimmungen zur höchstzulässigen Dauer des polizeilichen Präventivgewahrsams in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 PAG sind ebenfalls mit dem Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 102 Abs. 1 BV i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV vereinbar“ (Tenor).

„Zu diesen Verhältnismäßigkeitsanforderungen steht Art. 20 Abs. 2 Satz 2 PAG nicht in Widerspruch. Die gesetzliche Vorgabe der höchstzulässigen Dauer des Präventivgewahrsams von einem Monat mit Verlängerungsmöglichkeit bis zu insgesamt maximal zwei Monaten dient einem legitimen Ziel (aa) und ist hierfür geeignet (bb) sowie erforderlich (cc). Die Regelung ist auch angemessen; das Übermaßverbot gebietet nicht, die Dauer des Gewahrsams kürzer zu bemessen.“ (Rn. 139).

„Gesetzgeber durfte im Rahmen seines Beurteilungsspielraums davon ausgehen, dass es Gefahrenlagen geben kann, welche die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24. Juli 2017 am 1. August 2017 geltende Dauer von 14 Tagen übersteigen und bis zu zwei Monate andauern können. Eine anhaltende Gefahrenlage entfällt nicht notwendig nach einer bestimmten Zeit. Welchen Zeitraum eine Gefahrenlage im Sinn des Art. 17 PAG andauern kann, lässt sich daher nicht generell-abstrakt bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (vgl. BVerfG vom 26.5.1970 BVerfGE 28, 264/280 f. zum wiederholten Arrest im Disziplinarrecht; BVerfGE 109, 133/188 f. zur Sicherungsverwahrung; vom 8.11.2006; BVerfGE 117, 71/113 f. zur Strafrestaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe). Auch aus diesem Grund ist es – unbeschadet des Art. 102 Abs. 2 BV – gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber die Entscheidung über die konkrete Dauer des Gewahrsams bei anhaltender Gefahrenlage nicht selbst gesetzlich geregelt, sondern gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 PAG die Entscheidung im Einzelfall einem unabhängigen Richter überantwortet hat. Der Richter übernimmt damit konstitutiv die Verantwortung für die Freiheitsentziehung (VerfGHE 43, 107/135). Es erscheint jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass es Gefahrenlagen geben kann, die bis zu zwei Monate andauern (selbst wenn es sich dabei nicht um terroristische oder extremistische Taten handelt). Beispiele wären etwa die Ankündigung schwerer Straftaten gegen öffentliche Einrichtungen oder gegen in der Öffentlichkeit stehende Personen im Rahmen länger oder ohne bestimmten zeitlichen Rahmen andauernder Veranstaltungen (vgl. auch Schmidbauer in Schmid-

bauer/Steiner, Polizeiaufgabengesetz Polizeiorganisationsgesetz, Art. 20 PAG Rn. 19). Auch das unmittelbare Bevorstehen der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit kann eine anhaltende Gefahrenlage mit gravierenden Auswirkungen auf die Allgemeinheit begründen, etwa bei fortdauernden Verstößen gegen Bestimmungen des Umwelt- und Naturschutzrechts (vgl. § 103 WHG, § 69 BNatSchG)“ (Rn. 148, 149).

Überträgt man diese verfassungsgerichtlichen Erwägungen auf § 17 Abs. 2 POG-E, wird man dessen Verfassungskonformität nicht ernsthaft bestreiten können, zumal jegliche richterliche Einzelentscheidung über die Dauer eines Unterbindungsgewahrsams ihrerseits unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit steht, dessen Anforderungen sich mit zunehmender Dauer des Gewahrsams verschärfen.

c) Wird man nach alledem den § 17 Abs. 2 POG sowohl mit Art. 2 Abs. 2, 104 GG als auch mit Art. 5 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung für vereinbar halten müssen, möchte ich aber anregen, die Gesamthöchstdauer des Gewahrsams noch bestimmter zu fassen, um Zweifel auszuschließen, ob die Verlängerung um weitere 14 Tage nur einmal oder wiederholt zulässig ist. Dazu könnte § 17 Abs. 2 POG-E wie folgt gefasst werden (Einfügung des Wortes „einmalig“):

(2) In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vierzehn Tage betragen. Auf richterlichen Beschluss kann einmalig eine Verlängerung um bis zu weitere vierzehn Tage angeordnet werden.

## **2. Gesetzentwurf Drucksache 18/6909**

Dieser Gesetzentwurf betrifft die Änderung der Vorschrift über den Einsatz körpernah getragener mobiler Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, sog. „Bodycams“ bei Polizeibeamten. Bodycams sind regelmäßig körpernah getragene Aufnahmeeinrichtungen in Form von sehr kleinen Videokameras, die zur Dokumentation eines polizeilichen Einsatzes in Bild und Ton über eine spezielle Vorrichtung im Brust- oder Schulterbereich an der Dienstuniform befestigt sind. Die einschlägige Norm des § 31 POG lautet derzeit wie folgt:

### § 31 POG – Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte

(1) Die Polizei kann in öffentlich zugänglichen Räumen personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben, wenn durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz eines Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(2) Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Auf eine Datenerhebung nach Absatz 1 ist in geeigneter Form hinzuweisen.

(3) Die kurzzeitige Datenerfassung im Zwischenspeicher der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte durch Vorabnahmen (Prerecording) ist unzulässig.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach 30 Tagen zu löschen, soweit diese nicht benötigt werden

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder

3. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen.

Die Zweckänderung der Daten muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.

a) Entsprechende Befugnisnormen enthalten mittlerweile die meisten Landespolizeigesetze. An der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit bestehen keine Zweifel. Zwar können auf der Grundlage dieser Befugnisnorm Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Dritter (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) erfolgen. Diese Eingriffe sind aber zum Schutz gewichtiger Rechtsgüter, insbesondere zum Schutz der Polizeibeamten gerechtfertigt (etwa Schenke, VerwArch 2019, 436; Schmid/Wenner, BayVBl. 2019, 109/117, zweifelnd aber Kipker/Gärtner, NJW 2015, 296). Dies begründet der vorliegende Gesetzentwurf wie folgt:

Mit der Einführung von mobilen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Body-Cams) steht der Polizei ein modernes und technisch ausgereiftes Einsatzmittel zur Gefahrenabwehr zur Verfügung. Die Polizei darf Bild- und Tonaufzeichnungen insbesondere zur Gefahrenabwehr fertigen, wenn dies zum Schutz der Beamtinnen und Beamten oder von Dritten erforderlich ist. Body-Cams leisten damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz von Polizistinnen und Polizisten vor Angriffen. Vielfach führt bereits die bloße Ankündigung einer Aufzeichnung zur Deeskalation. In der Praxis zeigt sich bei potentiellen Angreifern eine deutlich höhere Hemmschwelle, wenn Polizeibeamtinnen und -beamte mit Body-Cams ausgerüstet sind. Zudem trägt die Body-Cam ganz erheblich zur beweiskräftigen Aufklärung von Straftaten sowie zur Klärung von Beschwerden über Polizisten bei.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Fortentwicklung des § 31 POG, um insbesondere eine Rechtsgrundlage für „innovative Funktionen“ neuerer Geräte zu schaffen, zumal für das sog. Pre-Recording, die automatische Aktivierung bei der Erkennung von Schussgeräuschen, die Übertragung des Live-Bildes in die Polizeidienststelle und die GPS-Standortbestimmung. Zudem soll der Einsatz der Geräte in Wohnungen auf eine normenklare Rechtsgrundlage gestellt werden. Die dazu in Aussicht genommenen Änderungen sind mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Im Einzelnen:

b) Zunächst wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der den Einsatz von body-cams in Wohnungen auf eine eigene Rechtsgrundlage stellt:

(2) In Wohnungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 3) ist die Anfertigung von technischen Aufzeichnungen nach Abs. 1 durch die Polizei bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Über die Anfertigung der technischen Aufzeichnungen in Wohnungen entscheidet außer bei Gefahr im Verzug die den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamtin oder der den Einsatz leitende Polizeivollzugsbeamte. Eine Überwachung der Wohnung darf mit der Anfertigung der technischen Aufzeichnungen nicht verbunden sein. Absatz 7 gilt entsprechend. Eine Verwertung der nach Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wichtig ist zunächst, dass mit der Anfertigung der technischen Aufzeichnungen eine „Überwachung“ der Wohnung nicht verbunden sein darf, so dass Art. 13 Abs. 3, 4 GG mit ihren strengen Anforderungen an die Überwachung von Wohnungen nicht einschlägig sind. Der Einsatz der Aufzeichnungsgeräte in Wohnungen ist nur als Annexbefugnis vorgesehen. Gemeint ist der Fall, dass eine Maßnahme (etwa die Durchsuchung einer Wohnung) zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten durchgeführt wird, deren Rechtmäßigkeit sich nicht nach § 31 Abs. 2 POG, sondern nach anderen Befugnisnormen, etwa § 20 POG, richtet. Treten im Rahmen solcher Primärmaßnahmen Tatsachen auf, die die Annahme rechtfertigen, dass den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten eine dringende Gefahr für Leib oder Leben droht, ist der Einsatz der technischen Überwachungsmittel in der Wohnung zulässig. Hierin liegt zwar ein Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG, der in den Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 5 GG (Schutz von Polizeibeamten) und Art. 13 Abs. 7 GG (Schutz Dritter) fällt (Schenke, VerwArch 2019, 436). Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt zur „Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“. Dazu gehören ohne Zweifel auch Leib und Leben von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie von Dritten. Selbst wenn man das Eingriffsgewicht des Einsatzes eines Bodycam in Wohnungen dem einer Überwachung im Sinne des Art. 13 Abs. 4 GG gleichstellte, lägen die materiellen Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG vor (Schutz des Lebens von Polizeibeamten). Da eine Überwachung im Sinne der Art. 13 Abs. 3, 4 GG nach § 31 Abs. 2 POG nicht zulässig ist, greift auch der Richtervorbehalt nicht. Es genügt also, wenn der den Einsatz leitende Beamte oder bei Gefahr im Verzug der einzelne Polizeibeamte die Entscheidung trifft. Nähme man an, dass ein Fall des Art. 13 Abs. 4 GG vorliegt, ergibt sich die Zulässigkeit der Anordnungsregelung aus Art. 13 Abs. 5 Satz 1 GG („gesetzlich bestimmte Stelle“).

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass in der rechtswissenschaftlichen Literatur mitunter die These vertreten wird, dass der Einsatz von body-cams in Wohnungen mit Art. 13 GG nicht vereinbar sei (etwa Schäfer, NVwZ 2022, 360). Zwar sehen auch andere Landespolizeigesetze den Einsatz von body-cams in Wohnungen vor, jedoch ist bislang keine verfassungsgerichtliche Entscheidung dazu ersichtlich. Insbesondere eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liegt bislang nicht vor. Ein gewisses verfassungsrechtliches, genauer verfassungsgerichtliches Risiko ist also mit der Regelung des Absatzes 2 verbunden.

Allerdings dürfen erhobene Daten nicht ohne Weiteres weiterverwendet werden. Dies ist nur zulässig, wenn es eine Norm gibt, die diese Weiterverwertung zur Gefahrenabwehr erlaubt und die Rechtmäßigkeit der Maßnahme, also des Einsatzes des technischen Auszeichnungsgeräts in der Wohnung, gerichtlich festgestellt wurde. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Gewicht des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung hinreichend Rechnung getragen.

c) Der bisherige § 31 Abs. 3 POG, der das Pre-Recording für unzulässig erklärt, wird zum neuen Absatz 4 und grundlegend geändert. Das Pre-Recording wird nunmehr für zulässig erklärt. Dies bedeutet, dass die vorhergehenden 60 Sekunden des Handlungsablaufs im Falle einer Aufzeichnung gespeichert werden. Damit soll – so die Begründung – gewährleistet werden, dass insbesondere in dynamischen Einsatzlagen auch der „Auslöser“ für das polizeiliche Eingreifen dokumentiert ist. Absatz 4 soll folgende Fassung erhalten:

(4) Die kurzzeitige Datenerfassung im Zwischenspeicher der Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte durch Vorabnahmen (Pre-Recording) ist zulässig. Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Absatz 1 dürfen während des Bereitschaftsbetriebs in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 1. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 gespeichert werden. Dies gilt auch für die nach Absatz 2 erlangten Daten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamten oder anderen Personen gegen eine dringende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Dies begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Da die kurzzeitig erfassten Daten nach 60 Sekunden aus dem Zwischenspeicher unwiederbringlich gelöscht werden, könnte man schon das Vorliegen eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verneinen. Erst die Aufnahme nach § 31 Abs. 1 POG und die Speicherung der bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor der Aufnahme erfassten Daten stellen den Eingriff dar. Dieser ist zum Schutz der in § 31 Abs. 1 POG genannten Rechtsgüter gerechtfertigt und auch verhältnismäßig. Für den Einsatz in Wohnungen gelten strengere Maßstäbe (Absatz 4 Satz 5). Die body-cam darf nur in Fällen einer dringenden Gefahr für Leben oder Gesundheit aktiviert werden. Durch den normativen Kontext mit Absatz 1 ist auch klargestellt, dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte die body-cam mit Pre-Recording-Funktion nicht bei jeglichem Einsatz verwenden dürfen, sondern nur dann, wenn Situationen im Sinne des Absatz 1 vorliegen.

Nimmt man mit der wohl überwiegenden Meinung in der Literatur an, dass bereits die Vorabnahmen als solche auch im Falle ihrer Löschung nach 60 Sekunden einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen (vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 18.12.2018 – 1 BvR 142/15, 1 BvR 142/15 – Kfz-Kennzeichenkontrollen 2), lässt sich auch dieser verfassungsrechtlich rechtfertigen. Die Vorabnahmen gehen unwiederbringlich verloren, wenn nicht innerhalb von 60 Sekunden eine Aufnahme nach Absatz 1 erfolgt, der seinerseits mit dem Schutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck verfolgt. Das Regelungskonzept der body-cam verfolgt seinen schützenden Zweck maßgeblich auch dadurch, dass Dritte auf Gewalt gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten deswegen verzichten (Deeskalation), weil sie wissen, dass im Auslösungsfall auch die Vorabnahmen der letzten 60 Sekunden erhalten bleiben. Das – wenn man so will – präventivpolizeiliche Abschreckungskonzept der body-cam verlöre seine Wirkkraft, wenn man das Pre-Recording für unzulässig hielte. Dieses hat am legitimen

Schutzzweckcharakter der body-cam als solcher und des Absatzes 1 teil. Da die Vorabaufzeichnungen nach 60 Sekunden wieder gelöscht werden, ist der Eingriffscharakter gering, so dass auch an der Verhältnismäßigkeit des Pre-Recording kein Zweifel besteht. Hinzu kommt, dass die Pre-Recording-Funktion und die damit verbundene Beweissicherungsmöglichkeit unabhängig von ihrem Abschreckungscharakter auch zu Gunsten Dritter wirken können, indem sie das Geschehen 60 Sekunden vor dem auslösenden Ereignis aufnehmen und damit das Geschehen insgesamt rekonstruierbar machen. Hierdurch kann es auch ermöglicht werden, die Rechtmäßigkeit polizeilicher Einsätze und Maßnahmen besser zu beurteilen (rechtsstaatliche Beweissicherungsfunktion; vgl. auch Abs 4 Nr. 3 bisherige Fassung).

d) Die Einfügung des neuen Absatzes 5 soll ermöglichen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte im Einsatz die Kamera im Falle eines Schussgeschehens nicht erst händisch aktivieren müssen und damit Zeit zur Reaktion verlieren. Die Videokamera löst bei der Schussknallerkennung automatisch aus, wenn sie ein entsprechendes Geräusch erkennt. Im Zusammenspiel mit der Pre-Recording-Funktion nach Absatz 4 trägt dies dazu bei, das Geschehen vor einer Schussabgabe und die Schussabgabe selbst zu dokumentieren. Absatz 4 und 5 bilden also für den Fall des Schusswaffenvorfalles ein einheitliches Schutzkonzept zu Gunsten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Der neue Absatz 5 lautet:

(5) Das automatisierte Auslösen der Datenerhebung durch den Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte in Folge eines Schussgeräusches ist zulässig (Schussknallerkennung). Die erfassten Daten dürfen gespeichert werden. Das gilt auch für die nach Absatz 2 erlangten Daten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten oder anderen Personen gegen eine dringende Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Angesichts des erhöhten Gefährdungspotenzials von Schusswaffen für Leib und Leben der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten besteht an der Verfassungskonformität, insbesondere der Verhältnismäßigkeit der Norm kein Zweifel, zumal an Voraussetzungen für den Einsatz und am Anwendungsbereich des Einsatzes der body-cam nach Abs. 1 ff. nichts geändert, sondern lediglich ein automatisiertes Auslösen der Aufzeichnung in einer erhöhten Gefährdungslage ermöglicht wird.

e) Mit dem neuen Absatz 6

(6) Die Live-Übertragung der durch körpernah getragene Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erhobenen Daten in eine Polizeidienststelle ist zulässig. Die Speicherung dieser Daten in der Polizeidienststelle ist nicht zulässig.

soll wird eine „Live-Übertragung“ der Aufnahme während des Geschehens ermöglicht werden, z.B. in die Dienst- oder Leitstelle. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen nicht. Die

Einsatzvoraussetzungen in Abs. 1 ff. werden nicht erweitert, für die Übermittlung besteht ein verfassungsrechtlich legitimer Zweck. Die Begründung des Gesetzentwurfes führt dazu aus:

In schwierigen und besonders gefährlichen Einsatzlagen kann dies u. a. die Beurteilung des Vorgehens und die Koordination möglicher Unterstützungsnotwendigkeiten erleichtern. Denkbar sind verschiedenste Szenarien auch im Zusammenspiel mit Notärzten oder Sanitätern, die mit Body-Cams ausgestatteten Polizisten in Rettungslagen wichtige Hinweise geben können.

An der Verhältnismäßigkeit der Übermittlungsbefugnis bestehen keine Zweifel, zumal die Speicherung der Daten in der Polizeidienststelle ausdrücklich für unzulässig erklärt wird.

f) Ein neuer Absatz 7 erlaubt die Nutzung der GPS-Standorterkennung der Body-Cam.

(7) Die GPS-Ortung der körpernah getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte durch die Einsatzleitstelle ist zulässig, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Anfertigung von technischen Aufzeichnungen nach Abs. 1 durch die Polizei gegeben sind. Die Speicherung dieser Daten ist nicht zulässig

Dies – so die Begründung – soll die Ortung der Einsatzkräfte und damit Koordination und Einsatzleitung erleichtern. Verfassungsrechtliche Bedenken sind nicht erkennbar.

### **3. Fazit:**

Weder gegen den Gesetzentwurf Drs. 18/7881 noch gegen Gesetzentwurf 18/6909 bestehen aus hier vertretener Sicht verfassungsrechtliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Josef Franz Lindner